Kurt Rabl, Das Recht auf die Heimat. 4. Fachtagung. Verlag Robert Lerche, München 1960. 399 S. Brosch. DM 8,80.

Der Vf. legt nunmehr den vierten und letzten Bericht über die entsprechende Fachtagung vor, die zu dem Problem des Rechts auf die Heimat vom 21.—23. Oktober in den Räumen des Albertus Magnus-Kollegs in Königstein (Taunus) in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie Arnoldshain veranstaltet wurde. Das Sammelwerk enthält Berichte über die Referate, die auf der Tagung gehalten wurden, und über die anschließenden Diskussionen sowie sieben umfangreiche Anhänge.

Im Eingangsreferat behandelt K. Rabl Bevölkerungszwangsaustauschverträge zwischen 1913 und 1943 in ihrer präjudiziellen Bedeutung und stellt fest, Einzelauswanderungen müßten nicht, könnten aber freiwillig sein, während Massenwanderungen stets unfreiwillig wären. Eine Untersuchung über die völkerrechtliche Bedeutung und Beurteilung der Art. IX und XIII des Potsdamer Protokolls von P. Schneider setzt sich eingehend mit verschiedenen völkerrechtlichen Problemen zur Oder-Neiße-Linie, insbesondere mit der Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus diesen Gebieten auseinander. L. Schultz berichtet über rechtliche Maßnahmen zur Wiederbesiedlung der deutschen Vertreibungsgebiete im Memelland und in Nordostpreußen, während G. Geilke gesetzgeberische Maßnahmen Polens zur Besiedlung der unter polnischer Verwaltung stehenden ostdeutschen Provinzen und R. Wierer die entsprechenden Gesetze in der ČSSR hinsichtlich der sudetendeutschen Gebiete erörtert. Eine Übersicht von C. Gasteyger über Tatsachen und Rechtsfragen zu den Massenzwangswanderungen seit 1949 schließt die Berichterstattung ab.

Besonders hervorgehoben zu werden verdienen die Anhänge der vorliegenden Abhandlung, die Materialien zu den jeweiligen Referaten bringen. Anhang VII gibt eine Übersicht aus dem Recht der Bundesrepublik zur Frage des Rechts auf die Heimat. Eine Zusammenfassung aller bisherigen Tagungsergebnisse in 48 Punkten gewährt eine ausgezeichnete Möglichkeit zur Kurzorientierung über den Fragenkomplex des Rechts auf die Heimat, die durch ein Sachregister und ein Inhaltsverzeichnis der bisher erschienenen drei Bände vertieft werden kann.

Es ist mit Recht in der Einleitung der Abhandlung hervorgehoben worden, daß die nunmehr in Druck vorliegenden drei Tagungsberichte so viel Material enthalten, daß ein Wissenschaftler kaum mehr darüber hinweggehen kann, wenn er sich mit dem Recht auf Heimat ernsthaft befassen will. Die vorliegende Abhandlung ist ein nicht minder wertvoller Schlußstrich unter eine Arbeit, der nicht nur wegen ihrer Gründlichkeit, Vielseitigkeit und Objektivität, sondern ebenso auch wegen ihrer Thematik über die unmittelbar interessierten Fachkreise hinaus weiteste Verbreitung gewünscht werden kann.

Bonn Hans Werner Bracht